

Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Angebote und Preise

- 1.1. Die Angebote der VISIOLUX erfolgen, sofern ihre Gültigkeitsdauer nicht ausdrücklich vermerkt ist, freibleibend.
- 1.2. Die aufgeführten Preise sind unverbindliche Richtpreise in CHF und verstehen sich exklusive vorgezogener Recyclinggebühr und exklusive Mehrwertsteuer. Alle Leuchtenpreise verstehen sich ohne Leuchtmittel, ausser LED-Leuchten mit eingebauten Modulen.
- 1.3. An allen Zeichnungen, Entwürfen, Schaltschemas und Kostenvoranschlägen behält sich die VISIOLUX das Eigentums- und Urheberrecht ausdrücklich vor. Diese Unterlagen werden dem Empfänger persönlich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Genehmigung weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert werden. Auf einmaliges Verlangen sind diese zurückzugeben.
- 1.4. Lichtplanungen, die auf Verlangen des Kunden besonders erstellt werden, können verrechnet werden, wenn kein entsprechender Lieferauftrag erteilt wird.
- 1.5. Einkaufsbedingungen des Kunden oder Abänderungen dieser Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie alle sonstigen Vereinbarungen sind für die VISIOLUX nur soweit verbindlich, als diese vorab schriftlich anerkannt wurden.

2. Lieferung

- 2.1. Die VISIOLUX bestimmt die Art des Versands. Sie ist berechtigt, die Ware in Teilsendungen auszuliefern.
- 2.2. Die Kosten für Porto, Transporte und andere Abgaben werden anteilmässig in Rechnung gestellt. Dagegen werden Lieferungen voll verrechnet, wenn die bestellte Ware einzeln und separat geliefert werden muss. Die Auslieferungen erfolgen ebenerdig oder auf Rampe. Der Empfänger stellt die zum Ausladen notwendigen Personen auf seine Kosten zur Verfügung.
- 2.3. Für jede andere Versandart werden die effektiven Transportkosten voll verrechnet (Bote, Post, Luftfracht).
- 2.4. Die Lieferungen von Kandelaber und Profilen erfolgen bis zum Bestimmungsort, jedoch ohne Ablad.
- 2.5. Bei Lieferungen gilt die Unterschrift eines Mitarbeiters des Empfängers als Bestätigung dafür, dass die Sendung vollständig und frei von sichtbaren Schäden ist.
- 2.6. Die Ware wird auf Gefahr und Risiko des Empfängers transportiert.

3. Verpackung

- 3.1. Einwegkartons werden verrechnet.
- 3.2. Kisten, Paletten und Verschläge werden bei ausbleibender Retournierung innert Monatsfrist voll fakturiert.
- 3.3. Die Entsorgung des Verpackungsmaterials geht vollständig zu Lasten des Empfängers.

4. Bestellungen

- 4.1. Durch die Bestellung anerkennt der Kunde die Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen der VISIOLUX.
- 4.2. Hat der Kunde eine Bestellung aufgegeben und von VISIOLUX eine Auftragsbestätigung erhalten, so können Änderungen, Ergänzungen oder Annullierungen nur noch in beidseitigem Einverständnis erfolgen. Bei Spezialanfertigungen sind Änderungen, Ergänzungen oder Annullierungen ausgeschlossen. Bei Stornierungen von Bestellungen verpflichtet sich der Kunde, unter Vorbehalt weiterer Ansprüche mit 25% des vereinbarten Nettopreises, VISIOLUX für Umtriebe und entgangenen Gewinn zu entschädigen.
- 4.3. Auf Abruf bestellte Ware muss innert der festgelegten Abfruffrist abgenommen werden. Wird diese Frist um einen Monat überschritten, besteht von Seiten der VISIOLUX die Berechtigung zur Fakturierung sowie zur Verrechnung von Kapitalzinsen und Lagermiete.

5. Lieferfristen

Die Lieferfristen werden nach bestem Wissen und Gewissen und in Absprache mit dem Lieferanten eingehalten. Eventuelle Ersatzansprüche wegen Terminüberschreitung können nicht anerkannt werden.

6. Mustersendungen

- 6.1. Musterleuchten für Beleuchtungsproben werden für höchstens 30 Tage zur Verfügung gestellt, sofern diese fristgerecht, originalverpackt, in vollständigem und neuwertigem Zustand retourniert werden. Bei Retournierung in nicht ordnungsgemäsem Zustand erfolgt die Rücknahme nach unseren Rücksendungsbedingungen (siehe Ziffer 7).
- 6.2. Musterleuchten, die auf Verlangen des Kunden besonders angefertigt oder beschafft werden müssen, werden verrechnet.

7. Rücksendungen

Rücksendungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung und franko Domizil angenommen. Grundsätzlich werden nur originalverpackte Katalogprodukte zurückgenommen. Unbeschädigte Katalogprodukte werden zu höchstens 90% des Nettowarenwertes gutgeschrieben. Beschädigtes Material wird nicht gutgeschrieben. Allfällige Instandstellungsarbeiten werden zu Selbstkosten verrechnet. Fehlende Teile wie Befestigungsmaterial, Originalverpackung, oder ähnliches werden verrechnet. Spezialanfertigungen, abgeänderte Standardmodelle (Farbe oder Ausführung) sowie Leuchtmittel werden nicht zurückgenommen.

8. Masse und Konstruktionsänderungen

Von Abbildungen, Gewichten, Masstabellen oder sonstigen derartigen Angaben kann abgewichen werden, sofern sich dies als zweckmässig erweist oder vom Hersteller vorgegeben wird.

9. Reklamationen

Minder- oder Falschliefereien sowie etliche Mängel können nur innerhalb von fünf Tagen nach Ankunft der Lieferung beim Kunden schriftlich beanstandet werden.

10. Gewährleistung (Garantie)

- 10.1. Die Gewährleistung für Leuchten und Apparate ohne Leuchtmittel beträgt zwei Jahre nach erfolgter Ablieferung und beschränkt sich während dieser Frist auf auftretende Mängel, die nachweisbar auf Material-, Ausführungs- oder Konstruktionsfehler seitens des entsprechenden Herstellers zurückzuführen sind.
- 10.2. Die Gewährleistung für LED-Leuchten mit eingebauten Modulen beträgt fünf Jahre nach erfolgter Ablieferung und beschränkt sich während dieser Frist auf auftretende Mängel, die nachweisbar auf Material-, Ausführungs- oder Konstruktionsfehler seitens des entsprechenden Herstellers zurückzuführen sind. Die Gewährleistungsbedingungen beziehen sich ausschliesslich auf die Mortalität über der Nennausfallrate von 0.2% pro 1'000 Betriebsstunden. Der Lichtstromrückgang bei LED-Modulen ist bis zu einem Wert von 0.6% pro 1'000 Betriebsstunden normal und somit nicht von der Gewährleistung erfasst. Aufgrund des technischen Fortschritts sowie der nutzungsbedingten Veränderung des Lichtstroms von Produkten kann es bei Nachlieferungen von LED-Lichtquellen zu Abweichungen in den Lichteigenschaften gegenüber Ursprungsprodukten kommen.

Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 10.3. VISIOLUX behält sich vor, über die Berechtigung des Gewährleistungsanspruchs nach Produktprüfung selbst zu entscheiden. Bei begründetem Gewährleistungsanspruch werden nach Wahl von VISIOLUX mangelhafte Teile instand gesetzt, durch einwandfreie Teile ersetzt oder eine Ersatzlieferung vorgenommen.
- 10.4. Jede weitere Gewährleistung oder Schadenersatzleistung ist ausgeschlossen. Insbesondere werden keine Kosten für die Demontage und Wiedermontage von Leuchten und Apparaten oder deren Bestandteile sowie für irgendwelche andere Folgeschäden übernommen.
- 10.5. Ebenso wird keine Gewährleistung für Material geleistet, an welchem durch den Kunden oder durch Dritte Änderungen oder Reparaturen vorgenommen, oder wenn die Montage- oder Betriebsvorschriften der VISIOLUX nicht eingehalten worden sind.
- 10.6. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind auch Leuchten und Apparate, welche nach Konstruktionen oder Modellen des Kunden hergestellt werden, sofern auftretende Schäden auf Konstruktionsfehler zurückzuführen sind. Wird zudem für solches Material vom Starkstrominspektorat eine Prüfung oder eine Abänderung verlangt, gehen alle hieraus resultierenden Kosten zu Lasten des Kunden.
- 10.7. Jegliche Gewährleistung setzt voraus, dass das defekte Material der VISIOLUX verpackt franko Domizil zugestellt wird.
- 10.8. Gewährleistungsleistungen bewirken weder eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist noch setzen sie eine neue Gewährleistungsfrist in Lauf. Die Gewährleistungsfrist für instand gesetzte bzw. getauschte Teile oder Ersatzlieferungen endet mit der Gewährleistungsfrist für das gesamte Produkt.
- 10.9. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Verschleissteile, die ausserordentlichen Einflüssen oder Fremdeinwirkungen ausgesetzt sind.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1. Rechnungen sind innert 20 Tagen ohne jeglichen Abzug zahlbar.
- 11.2. Andere Zahlungsbedingungen sind vorab schriftlich zu vereinbaren.

12. Vorgezogene Recycling-Gebühr (vRG)

Zur Umsetzung der Verordnung über die Rücknahme, die Rückgabe und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) ist die VISIOLUX am System der Stiftung Licht Recycling Schweiz (SLRS) angeschlossen. Zur Finanzierung der Rücknahme und der Entsorgung von Leuchtmitteln und Leuchten erhebt die VISIOLUX einen vorgezogenen Entsorgungsbeitrag (VEB), der in der Folge als vorgezogene Recycling-Gebühr (vRG) bezeichnet wird. Die vRG wird sowohl in Offerten, als auch in Fakturen offen ausgewiesen und ist Mehrwertsteuer pflichtig. Die VISIOLUX wendet die Gerätelisten und Tariflisten der Stiftung Licht Recycling Schweiz (SLRS) an. Die Tarife sind gesamtschweizerisch einheitlich und unterliegen der vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) veröffentlichten Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV).

13. Nebenabreden

Andere Vereinbarungen als diese Lieferbedingungen sowie Nebenabreden gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

14. Obligationenrecht

Soweit diese Lieferbedingungen keine speziellen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so sind die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

15. Submissionen

Diese Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen gehen, wenn sie in Widerspruch mit Submissionsbestimmungen stehen, diesen vor.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist am Sitz der Gesellschaft in Lichtensteig.

Version Januar 2016